

55. Jahrgang / August 2026 / Nr. 4

Der Gesellschafter

Zeitschrift für Gesellschafts- und Unternehmensrecht

Herausgegeben von
Nikolaus Arnold und Susanne Kalss

GesRZ

Linde
www.lindeverlag.at

Alexander Reich-Rohrwig

Cybersicherheit und IT-Organisation nach dem NISG 2026

Wendelin Ettmayer/Alexander Hiermann

FlexCo: Umwandlung von Geschäfts- in Unternehmenswertanteile

Lukas Wedl/Anja Koschir

Schiedsklausel im Syndikatsvertrag

Georg Bruckbauer

Ausgesuchte Spezialthemen nach dem EU-UmgrG

Dorian Schmelz

Auskunftsrecht des einzelnen Vereinsmitglieds

Zentrum für Stiftungsrecht

Résumé-Protokoll: „Aktuelles zum Stiftungsrecht“

Aus der aktuellen Rechtsprechung

Entscheidungen des OGH und des OLG Wien
zum Gesellschafts- und Stiftungsrecht

Unternehmensrecht aktuell

Wichtige Gesetzesvorhaben im Überblick
Österreichische und europäische Finanzmarktaufsicht

Privatstiftung

Zum Feststellungsinteresse im Zusammenhang mit Bestimmungen der Stiftungserklärung

§ 33 PSG

§ 228 ZPO

Das rechtliche Interesse an der Feststellung der Wirksamkeit oder Unwirksamkeit nachträglicher Änderungen einer Stiftungserklärung ist regelmäßig nur dann zu bejahen, wenn alle von diesem Rechtsverhältnis unmittelbar Betroffenen, insb auch die Privatstiftung selbst, Parteien des Feststellungsverfahrens (und damit an das Verfahrensergebnis gebunden) sind.

OGH 15.12.2025, 17 Ob 13/25y (OLG Innsbruck 2 R 72/25t; LG Innsbruck 8 Cg 62/24d)

[1] Der Schuldner und die Beklagte sind die Stifter der L. Privatstiftung ... mit Sitz in I. Die Stifter behielten sich nachträgliche Änderungen der Stiftungserklärung vor (§ 33 Abs 2 Satz 1 PSG). Die aus Stiftungsurkunde und Stiftungszusatzurkunde bestehende Stiftungserklärung sah vor, dass die den Stiftern vorbehaltenen Rechte ausschließlich dem Schuldner zukommen und nach dem Ableben oder dem Verlust der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit des Schuldners der Beklagten zustehen.

[2] Mit Notariatsakten vom 24.3.2010 änderten der Schuldner und die Beklagte die Stiftungserklärung (ua) dahin, dass die den Stiftern vorbehaltenen Rechte den beiden Stiftern gemeinsam zukommen und nach dem Ableben oder dem Verlust der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit eines Stifters dem anderen Stifter zustehen.

[3] Mit Notariatsakten vom 8.8.2013 änderten der Schuldner und die Beklagte die Stiftungserklärung schließlich (ua) dahin, dass die den Stiftern vorbehaltenen Rechte von der Beklagten allein ausgeübt werden und nach dem Ableben oder dem Verlust der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit der Beklagten vom Schuldner.

[4] Am 8.3.2024 wurde ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet und der Kläger zum Insolvenzverwalter bestellt.

[5] Soweit noch Gegenstand des Revisionsverfahrens begehrte der Kläger von der Beklagten die Feststellung, dass die Änderungen der Stiftungsurkunde und der Stiftungszusatzurkunde vom 24.3.2010 in bestimmten Punkten (insb im Umfang der Regelung der Ausübung der den Stiftern vorbehaltenen Rechte) „als Scheingeschäft“ nichtig seien, sodass die Stiftungserklärung in der vorherigen Fassung gelte. Hilfsweise strebte er die Feststellung an, dass die Änderungen der Stiftungsurkunde und der Stiftungszusatzurkunde vom 8.8.2013 in bestimmten Punkten (insb im Umfang der Regelung der Ausübung der den Stiftern vorbehaltenen Rechte) „als Scheingeschäft“ nichtig seien, sodass die Stiftungserklärung idF vom 24.3.2010 gelte. Das vom Schuldner allein (Hauptbegehren) oder gemeinsam mit der Beklagten (Eventualbegehren) auszuübende vorbehaltene Änderungsrecht (§ 33 Abs 2 Satz 1 PSG) falle als vermögenswertes Recht in die Insolvenzmasse. Das Klagebegehren werde „insbesondere“ auf die Rechtsgründe des Scheingeschäfts und des Rechtsmissbrauchs gestützt. Der Schuldner habe sein Recht zur Ausübung der den Stiftern vorbehaltenen Rechte „zum Schein“ und/oder „rechtsmissbräuchlich“ aufgegeben, um sein Vermögen vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Auf den in der Klage ebenfalls geltend gemachten „Rechtsgrund einer Treuhandkonstruktion zwischen der Beklagten und dem Schuldner“ stützte sich der Kläger zuletzt ausdrücklich nicht mehr.

[6] Die Beklagte beantragte die Abweisung des Klagebegehrens und entgegnete (ua), der Kläger habe kein Feststellungsinteresse (§ 228 ZPO), weil er nicht auch die L. Privatstiftung geklagt habe.

► [7] Das Erstgericht schloss sich der Ansicht der Beklagten an und wies das Klagebegehren (auch) mangels Feststellungsinteresses ab. ...

► [8] Das Berufungsgericht bestätigte dieses Urteil. ...

► Der OGH gab der Revision des Klägers nicht Folge.

Aus den Entscheidungsgründen des OGH:

...

[10] 1. Gem § 228 ZPO kann auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder Rechts Klage erhoben werden, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse daran hat, dass jenes Rechtsverhältnis oder Recht durch eine gerichtliche Entscheidung alsbald festgestellt werde. Zweck der Feststellungsklage ist die präventive Klärung des strittigen Rechtsverhältnisses oder Rechts aus aktuellem Anlass (vgl RIS-Justiz RS0039007 [T4, T5 und T7]; RS0039215 [T7]). Das Feststellungsurteil muss geeignet sein, die Beeinträchtigung der Rechtssphäre durch den (oder die) Gegner zu beenden und einen künftigen weiteren Rechtsstreit zu vermeiden (vgl RIS-Justiz RS0039071).

2. Zum Rechtsverhältnis:

[11] 2.1. Der Begriff des Rechtsverhältnisses umfasst sowohl die bestimmte, durch den vorgetragenen Sachverhalt gegebene und konkretisierte rechtliche Beziehung von Personen untereinander oder von Personen zu Sachen als auch einzelne rechtliche Folgen einer solchen Beziehung (RIS-Justiz RS0039053; RS0039223). An sich ist auch ein Rechtsverhältnis zwischen einer Partei und einem Dritten oder nur zwischen Dritten feststellungsfähig (RIS-Justiz RS0039068).

[12] 2.2. Bei einer Klage auf Feststellung der Wirksamkeit oder Unwirksamkeit nachträglicher Änderungen einer Stiftungserklärung (§ 33 Abs 2 Satz 1 PSG) ist eine Rechtsbeziehung zwischen mehreren Personen zu klären: den Personen, die die Stiftungserklärung geändert (oder zu ändern beabsichtigt) haben, der Privatstiftung, deren Stiftungserklärung geändert wurde (oder geändert werden sollte), deren Rechtsgrundlage also fraglich ist (vgl 3 Ob 120/14i, Pkt 2.1.), und den Personen, deren Rechte und Pflichten gegenüber der Privatstiftung durch die (beabsichtigte) Änderung geändert wurden (oder geändert werden sollten).

[13] 2.3. Der Kläger brachte vor, der Schuldner sei allein (Hauptbegehren) oder zumindest gemeinsam mit der Beklagten (Eventualbegehren) berechtigt, die den Stiftern vorbehaltenen Rechte in der L. Privatstiftung auszuüben, insb das Recht zur nachträglichen Änderung der Stiftungserklärung (§ 33 Abs 2 Satz 1 PSG), weil die vom Schuldner und von der Beklagten unterfertigten Notariatsakte zur Änderung dieser Berechtigung „als Scheingeschäfte“ nichtig seien. Die durch den vorgetragenen Sachverhalt gegebene und konkretisierte Rechtsbeziehung ist demnach jene von (zumindest) drei Personen: des Schuldners (für den der Kläger auftritt), der Beklagten und der – nicht am Verfahren beteiligten – L. Privatstiftung. Der Kläger strebt die Klärung an, ob vom Schuldner und von der Beklagten unterfertigte Notariatsakte nichtig sind und der Schuldner (daher) gegenüber der L. Privatstiftung (weiterhin) die den Stiftern vorbehaltenen Rechte hat.

[14] 2.4. Die Ansicht des Klägers, es sei ausschließlich ein Rechtsverhältnis zwischen dem Schuldner und der Beklagten zu beurteilen, ist nicht zu teilen. Auch auf eine wie immer geartete „Beschwer“ der L. Privatstiftung kommt es entgegen der Revision nicht an. Maßgeblich ist vielmehr, dass auch sie unmittelbar an dem festzustellenden Rechtsverhältnis beteiligt ist, weil die Stiftungserklärung, deren gültige Fassung

festgestellt werden soll, ihre Rechtsgrundlage ist (vgl 3 Ob 120/14i, Pkt 2.1.).

3. Zum Feststellungsinteresse:

[15] 3.1. Das Vorliegen des Feststellungsinteresses ist Voraussetzung für die Begründetheit des Feststellungsanspruchs (RIS-Justiz RS0039177). Erforderlich ist ein Rechtsschutzbedürfnis des Klägers (RIS-Justiz RS0037977; RS0039007). Da die Feststellungsklage – wie dargelegt (vgl oben Pkt 1.) – die präventive Klärung des strittigen Rechtsverhältnisses oder Rechts bezweckt, ist das Feststellungsinteresse zu verneinen, wenn die Rechtskraftwirkung des Feststellungsurteils die Beseitigung der Unsicherheit über das Rechtsverhältnis nicht garantieren kann (RIS-Justiz RS0014654 [T5]). Das ist dann der Fall, wenn nicht alle vom festzustellenden Rechtsverhältnis oder Recht unmittelbar Betroffenen am Verfahren beteiligt sind (vgl *Perner*, Notwendige Streitgenossenschaft bei „Gefahr unlösbarer Verwicklungen“? Zak 2010, 27 [29]; ferner *Wilfinger*, Grundfragen der Feststellungsklage [2025] 311): Die Wirkungen der materiellen Rechtskraft einer Entscheidung (Einmaligkeitswirkung und Bindungswirkung; vgl RIS-Justiz RS0041115 [T1]; RS0107340) erfassen nämlich (nur) die Prozessparteien, deren Rechtsnachfolger und bestimmte andere Personen, auf die ein Gesetz die Entscheidungswirkungen erstreckt (4 Ob 83/99f; 6 Ob 225/19k, Pkt 2.5.; RIS-Justiz RS0041175 [T2 und T3]; RS0107340 [T5]). Personen, die von der materiellen Rechtskraft einer Entscheidung nicht erfasst werden, sind (aus rein prozessualen Gründen) nicht daran gehindert, in einem Folgeprozess Behauptungen aufzustellen, die mit der Entscheidung des Vorverfahrens in (selbst unlösbarem) Widerspruch stehen (RIS-Justiz RS0041175 [T2]; RS0107340 [T2]; RS0112083 [T1]). Auch ein Feststellungsurteil bindet – abgesehen von Rechtsnachfolge und gesetzlicher Rechtskrafterstreckung – nur die Prozessparteien, nicht jedoch Dritte (vgl 6 Ob 56/21k, Rn 143). Daraus folgt regelmäßig das Fehlen des rechtlichen Interesses an der Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder Rechts des Klägers gegenüber einem Dritten (RIS-Justiz RS0039068 [T2]; vgl auch RIS-Justiz RS0014654 [T2 und T5]).

[16] 3.2. Das rechtliche Interesse an der Feststellung der Wirksamkeit oder Unwirksamkeit nachträglicher Änderungen einer Stiftungserklärung (§ 33 Abs 2 Satz 1 PSG) ist vor diesem Hintergrund regelmäßig nur dann zu bejahen, wenn alle von diesem Rechtsverhältnis unmittelbar Betroffenen (insb auch die Privatstiftung selbst; vgl oben Pkt 2.2.) Parteien des Feststellungsverfahrens (und damit an das Verfahrensergebnis gebunden) sind.

[17] 3.3. Ausgehend davon haben die Vorinstanzen das Feststellungsinteresse des Klägers allein gegenüber der Beklagten zutreffend verneint: An dem Rechtsverhältnis, dessen Feststellung der Kläger begehrt, ist (zumindest) auch die L. Privatstiftung unmittelbar beteiligt. Da sie nicht Partei des Verfahrens ist und keine Rechtskrafterstreckung auf sie vorgesehen ist, wäre sie nicht an ein dem Klagebegehren stattgebendes Feststellungsurteil gebunden. Sie könnte in einem allfälligen Folgeprozess auch Behauptungen aufstellen, die mit dem Feststellungsurteil in (selbst unlösbarem) Widerspruch stehen (insb jene, dass die fraglichen Änderungen ihrer Stiftungs-

erklärung doch wirksam gewesen seien). Die Rechtskraftwirkung des vom Kläger beehrten Feststellungsurteils könnte damit die Beseitigung der Unsicherheit über die Wirksamkeit der Änderungen der Stiftungserklärung der L. Privatstiftung nicht garantieren.

[18] 4. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass in den bisherigen Verfahren, in denen der OGH über Klagebegehren auf Feststellung der Unwirksamkeit von Teilen der Stiftungserklärung oder von Änderungen der Stiftungserklärung zu entscheiden hatte, stets (auch) die Privatstiftung geklagt worden war:

[19] 4.1. Zu 3 Ob 120/14i klagte der ursprünglich einzige Begünstigte auf Feststellung der Unwirksamkeit der Stiftungszusatzurkunde und hilfsweise der darin enthaltenen Regelung, mit der weitere Begünstigte festgelegt worden waren. Die Stiftungszusatzurkunde war von jenem Stifter errichtet worden, dem nach der Stiftungsurkunde das ausschließliche Recht zustand, weitere Begünstigte zu bestellen. Dieser Stifter war vor Einbringung der Klage verstorben. Die Beklagte war die Privatstiftung.

[20] 4.2. Zu 6 Ob 122/16h klagte eine (Mit-)Stifterin zweier Privatstiftungen auf Feststellung der Unwirksamkeit der nach einem bestimmten Zeitpunkt vorgenommenen Änderungen der Stiftungsurkunden und Stiftungszusatzurkunden. Die Klage war gegen die beiden Privatstiftungen und gegen jenen (Mit-)Stifter gerichtet, der die Änderungen (kraft seines in den Stiftungserklärungen geregelten alleinigen Änderungsrechts) vorgenommen hatte.

[21] 4.3. Zu 6 Ob 67/23f schließlich war die Klage eines (Mit-)Stifters auf Unwirksamkeit der Stiftungsurkunde sowie der Stiftungszusatzurkunde jeweils im Umfang zweier bestimmter Punkte einer Änderungsurkunde zu prüfen. Die Klage war gegen die Privatstiftung und die anderen (Mit-)Stifter gerichtet (nach der Stiftungserklärung war für einen wirksamen Beschluss auf Änderung der Stiftungserklärung die einfache Mehrheit der Stifter erforderlich).

[22] 5. Die Revision blieb schon aus diesem Grund erfolglos. Auf die im Revisionsverfahren aufgeworfene Frage, ob nachträgliche Änderungen einer Stiftungserklärung überhaupt in den Anwendungsbereich des § 916 Abs 1 Satz 1 ABGB fallen können, war ebenso wenig einzugehen wie darauf, ob die vom Schuldner und der Beklagten vorgenommenen Änderungen der Stiftungserklärung der L. Privatstiftung aus anderen Gründen unwirksam sein können.

6. ...

Anmerkung:

1. Gegenstand der vorliegenden Entscheidung ist die Frage, ob in ein Verfahren auf Feststellung der Unwirksamkeit einer Änderung der Stiftungserklärung gem § 228 ZPO auch die Privatstiftung als beklagte Partei einzubeziehen ist. Im Entscheidungsfall klagte der Insolvenzverwalter eines Stifters (im Folgenden: Schuldner) nur die Mutter des Schuldners als Mitstifterin auf Feststellung der Unwirksamkeit einer Änderung der Stiftungserklärung. Der OGH entschied zutreffend, dass das rechtliche Interesse an der Feststellung regelmäßig nur dann zu bejahen ist, wenn alle von diesem Rechtsverhältnis unmittelbar Betroffenen (insb auch die Privatstiftung selbst) Parteien des Feststellungsverfahrens und damit an das Verfahrensergebnis gebunden sind.

Diese Entscheidung gibt Anlass, sich mit der Frage zu befassen, wer notwendigerweise Partei eines Verfahrens auf Feststellung der Wirksamkeit oder Unwirksamkeit einer Änderung der Stiftungserklärung ist.

2. Gegenstand der Feststellungsklage nach § 228 ZPO kann (abgesehen von der Echtheit oder Unechtheit von Urkunden) nur die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder Rechts sein. Bei einer Änderung der Stiftungserklärung nach § 33 Abs 2 Satz 2 PSG „ist eine Rechtsbeziehung zwischen mehreren Personen zu klären: den Personen, die die Stiftungserklärung geändert (oder zu ändern beabsichtigt) haben, der Privatstiftung, deren Stiftungserklärung geändert wurde (oder geändert werden sollte), deren Rechtsgrundlage also fraglich ist (vgl 3 Ob 120/14i, Pkt 2.1.), und den Personen, deren Rechte und Pflichten gegenüber der Privatstiftung durch die (beabsichtigte) Änderung geändert wurden (oder geändert werden sollten)“ (Rn 12 der vorliegenden Entscheidung).

Zunächst ist zwischen der Änderungserklärung und der durch die Änderungserklärung geänderten Stiftungserklärung zu unterscheiden (R. Briem, Analyse der aktuellen Judikatur zum PSG, GesRZ 2025, 156 [167]). Durch die Änderungserklärung des Stifters wird die satzungsmäßige Grundlage der Stiftung vergleichbar dem satzungsändernden Gesellschafterbeschluss geändert. Zwischen dem Stifter und der Stiftung (Kalss, Treuepflichten in der Privatstiftung – Stifter und Begünstigte, in Kalss/U. Torggler, Treuepflichten [2018] 73 [80]) und noch konkretisierend zwischen dem die Stiftungserklärung ändernden Stifter und der Stiftung besteht damit ein konkretes privatrechtliches Rechtsverhältnis (K. Oberndorfer/N. Leitner, Die Geschäftsfähigkeit des Stifters aus dem Blickwinkel des Sachwalters und anderer Stiftungsorgane, ZfS 2010, 99 [102]). Aus dem Recht, die Stiftungserklärung zu ändern (§ 33 Abs 1 Satz 2 PSG), ergibt sich zum einen der Anspruch des Stifters, dass diese von ihm geänderte Stiftungserklärung weiterhin dem Rechtsbestand angehört, solange sie nicht von den dazu nach § 33 Abs 2 PSG berufenen Personen geändert wird (zum Änderungsrecht als „subjektives Recht“ des Stifters OGH 29.8.2022, 6 Ob 100/22g), zum anderen der Anspruch des Stifters gegenüber dem Stiftungsvorstand, die für die Wirksamkeit der Änderung der Stiftungserklärung erforderlichen Maßnahmen, also insb die Firmenbuchanmeldung nach § 33 Abs 3 PSG, vorzunehmen (offenlassend OGH 25.5.2007, 6 Ob 87/07y ua). Dabei hat der Stiftungsvorstand kein eigenständiges Prüfungsrecht, ob die Änderungserklärung korrekt ist; diese Aufgabe hat das Gericht zu besorgen. Die Vorstandsmitglieder sind daher verpflichtet, Änderungen der Stiftungserklärung zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden, selbst wenn sie Bedenken gegen die Wirksamkeit hegen (OGH 19.11.2014, 6 Ob 140/14b), wobei eventuelle Bedenken dem Firmenbuchgericht mitzuteilen sind (OGH 17.12.2009, 6 Ob 233/09x). Dementsprechend kommt dem Stifter, welcher die Stiftungserklärung geändert hat, Rechtsmittellegitimation (nicht jedoch Antragslegitimation) im Verfahren zur Eintragung einer von ihm vorgenommenen Änderung der Stiftungserklärung zu, wobei es auf die konkreten Bestimmungen der Stiftungserklärung und insb darauf ankommt, ob dem Stifter darin subjektive Rechte eingeräumt werden, die gerade durch die bekämpfte Beschlussfassung beeinträchtigt werden (OGH 29.8.2022, 6 Ob 100/22g). Wurden – wie im vorliegenden Fall – die Ausübungsmodalitäten für die Änderung der Stiftungserklärung dahin gehend geändert, dass das Recht zur Änderung der Stiftungserklärung nunmehr einer anderen Person (der Mutter) zunächst gemeinsam mit der ursprünglich änderungsberechtigten Person (dem Schuldner) und nach einer weiteren Änderung alleine zukam, so ist das durch die Änderungserklärung geschaffene Rechtsverhältnis (die geänderte Stiftungserklärung) auch Grundlage für entsprechende Rechte der Mitstifterin.

Primärer Adressat der geänderten Stiftungserklärung ist jedoch die Privatstiftung selbst. Sie ist „unmittelbar an dem festzustellenden Rechtsverhältnis beteiligt ..., weil die Stiftungserklärung, deren gültige Fassung festgestellt werden soll, ihre Rechtsgrundlage ist“ (Rn 14 der vorliegenden Entscheidung). Durch die Stiftungserklärung in ihrer jeweils gültigen Fassung wird die Stiftung materiell berechtigt und verpflichtet (für Deutschland Stallmann, Fehlerhafte Beschlüsse in

der Stiftung bürgerlichen Rechts [2014] 185). Am Vorliegen eines durch die Änderungserklärung geänderten Rechtsverhältnisses, von dem die Stiftung unmittelbar betroffen ist, kann daher kein Zweifel bestehen.

Die Stiftungserklärung ist – vergleichbar dem Gesellschaftsvertrag einer Gesellschaft oder der Satzung eines Vereins – nicht nur Grundlagengeschäft für die Stiftung, sondern für alle Rechtspositionen, welche sich daraus ableiten (R. Briem, Die rechtliche Stellung des Begünstigten einer Privatstiftung, in Gassner/Göth/Gröhs/Lang, Privatstiftungen [2000] 77 [79]; Kalss, Treuepflichten, 82 ff). Das durch die Änderungserklärung geänderte Rechtsverhältnis kann daher auch noch andere Personen umfassen; dies sind insb aktuell Begünstigte, potenziell Begünstigte, Letztbegünstigte, der Stiftungsvorstand, weitere Organe (Stiftungsprüfer, Stiftungsbeirat) und deren Mitglieder. All diese Personen sind daher potenziell Parteien eines Verfahrens auf Feststellung der Wirksamkeit oder Unwirksamkeit der Änderung der Stiftungserklärung, wobei noch weiter unten zu klären ist, wer von den genannten Personen tatsächlich als Partei in das Feststellungsverfahren einzubeziehen ist (siehe Pkt 4. dieser Entscheidungsanmerkung).

3. Weitere Voraussetzung zur Erhebung einer Feststellungsklage nach § 228 ZPO ist das *rechtliche Interesse* des Klägers an der baldigen Feststellung des Rechtsverhältnisses oder Rechts. In dem der OGH-Entscheidung vom 19.11.2014, 3 Ob 120/14i, EvBl 2015/118 (Brenn und Frauenberger-Pfeiler), zugrunde liegenden Fall bejahte der OGH das rechtliche Interesse eines *aktuellen Begünstigten* an der Feststellung der Unwirksamkeit einer Stiftungszusatzurkunde, mit der weitere Begünstigte berufen wurden. Der OGH führte in dieser Entscheidung unter Pkt 2.2. zutreffend aus, dass zwischen jedem aktuell Begünstigten und der Privatstiftung ein Rechtsverhältnis besteht, das die Beziehungen zueinander regelt. Dieses Rechtsverhältnis (Begünstigtenverhältnis) ist von der konkreten Zuwendung der Stiftung an den Begünstigten zu unterscheiden (Kalss, Die einmalige Zuwendung, ZfS 2015, 137 [139]; dies, Treuepflichten, 82 ff). Bestehen mehrere Begünstigte, so bestehen mehrere Begünstigtenverhältnisse. Gemeinsame Rechtsgrundlage ist jeweils die Stiftungserklärung sowie das Gesetz. Werden nunmehr weitere Begünstigte berufen, so werden damit die Rechtsgrundlagen der Stiftung geändert, „zu der der Kläger als *aktuell Begünstigter selbst* in einem Rechtsverhältnis steht. Davon, dass sein Rechtsbereich durch das festzustellende Rechtsverhältnis gar nicht berührt wird, kann daher keine Rede sein“ (OGH 19.11.2014, 3 Ob 120/14i, Pkt 3.2.; ähnlich OGH 26.4.2018, 6 Ob 228/17y: „Würde die Stiftergesellschaft als Begünstigte einer Substiftung bestimmt, würden unzulässig die Begünstigtenquoten der Begünstigten geschmälert.“). Der weiteren Begründung (Vorliegen eines Kontrolldefizits bei Stiftungen, daher rechtsschutzfreundliche Auslegung der Regelungen über die Antrags- und Klagebefugnisse und Untätigkeit des Stiftungsvorstandes trotz Kenntnis des die Geschäftsunfähigkeit des Stifters befundenden Privatgutachtens, weshalb dem aktuell Begünstigten „in der vorliegenden, besonderen Konstellation im Sinne einer rechtsschutzfreundlichen Auslegung des § 228 ZPO das dort geforderte Feststellungsinteresse zuzubilligen [ist]“; vgl OGH 19.11.2014, 3 Ob 120/14i, Pkt 3.3.) hätte es daher gar nicht mehr bedurft. Trotz dieses weiteren Begründungsstrangs in der E 3 Ob 120/14i wäre es mE unzutreffend, aus dieser Entscheidung allgemein abzuleiten, dass dem aktuell Begünstigten die Befugnis zukommt, die Ansprüche des untätigen Stiftungsvorstandes gegen die Stiftung im eigenen Namen geltend zu machen, womit der Begünstigte zum „Prozessstandschafter für den Vorstand“ würde (idS Frauenberger-Pfeiler, ÖJZ 2015, 845; dazu auch Wilfinger, Grundfragen der Feststellungsklage [2025] 310), wobei diesfalls noch zu klären wäre, ob der Stiftungsvorstand in dieser Konstellation für sich oder für die Stiftung handelt. Wenn überhaupt, lässt sich mE aus dieser Entscheidung nur ableiten, dass den aktuell Begünstigten ein eigener Anspruch auf Feststellung der Nichtigkeit zuerkannt wird, sofern in ihr Begünstigtenverhältnis eingegriffen wird. Das Feststellungsinteresse besteht unabhängig davon, ob der Begünstigte einen klagbaren Anspruch auf Erhalt von Zuwendungen hat. In diesem Fall besteht nicht nur ein bloß wirtschaftliches Interesse, sondern auch ein rechtliches Interesse des Begünstigten an der Feststellung.

4. Aus dem rechtlichen Interesse iSd § 228 ZPO ergibt sich auch das Erfordernis, dass die Feststellungsklage geeignet sein muss, die Beeinträchtigung der Rechtssphäre des Klägers durch den oder die Gegner zu beenden oder zu verhindern und einen weiteren Rechtsstreit zu vermeiden (Streitbereinigungswirkung; vgl. *Frauenberger-Pfeiler in Fasching/Konecny*, Zivilprozessgesetz³, § 228 ZPO Rz 91; *Wilfinger*, Feststellungsklage, 6 f.). Das rechtliche Interesse an der Feststellung der Wirksamkeit oder Unwirksamkeit der Änderung einer Stiftungserklärung ist daher „regelmäßig nur dann zu bejahen, wenn alle von diesem Rechtsverhältnis unmittelbar Betroffenen (insb auch die Privatstiftung selbst; vgl. oben Pkt 2.2.) Parteien des Feststellungsverfahrens (und damit an das Verfahrensergebnis gebunden) sind“ (Rn 16 der vorliegenden Entscheidung).

Im Regelfall werden unmittelbar Betroffene der Änderung der Stiftungserklärung nur die Stiftung und jener Stifter sein, welcher die Stiftungserklärung geändert hat, ausnahmsweise aber auch Mitstifter, welche – wie im vorliegenden Fall – erst durch die Änderung der Stiftungserklärung das Recht zur Mitwirkung oder das alleinige Recht zur Änderung der Stiftungserklärung erlangt haben (oder erlangen sollen) oder denen das Recht zur Mitwirkung an der Änderung der Stiftungserklärung entzogen wurde oder entzogen werden soll. Bedarf die Änderung der Stiftungserklärung zusätzlich zur Änderungserklärung durch den änderungsberechtigten Stifter noch der Zustimmung eines Mitstifters (dieser Fall ist von der gemeinsamen Ausübung des Änderungsrechtes zu unterscheiden) oder eines Organs, so sind diese mE nicht in das Verfahren einzubeziehen, es sei denn, es wird durch die Änderung der Stiftungserklärung in deren Rechtsposition eingegriffen.

Im Einzelnen hängt der Personenkreis der notwendigen Parteien des Feststellungsverfahrens vom Inhalt der Änderung der Stiftungserklärung nach § 33 Abs 2 Satz 1 PSG ab. Wird durch die Änderung der Stiftungserklärung in die Begünstigtenstellung aktuell Begünstigter eingegriffen oder die Begünstigtenstellung von Personen erst durch die Änderung der Stiftungserklärung begründet (OGH 19.11.2004, 3 Ob 120/14i), sind diese in das Feststellungsverfahren als Kläger oder Beklagte einzubeziehen (der OGH ließ in seiner E 3 Ob 120/14i eine bloße Nebenintervention als Einbeziehung in das Verfahren ausreichen; kritisch hierzu *Frauenberger-Pfeiler*, ÖJZ 2015, 845). Diese Fälle sind nicht vergleichbar damit, dass ein Beschluss angefochten wird, womit ein Rechtsgeschäft gegenüber einem Dritten genehmigt wird. Der Dritte muss in diesem Fall nicht in das Verfahren einbezogen werden (OGH 19.4.2012, 6 Ob 42/12p). Vielmehr sind die Begünstigten selbst Partei des Rechtsverhältnisses, dessen Wirksamkeit angefochten wird. Ansonsten sind aktuell Begünstigte (siehe jedoch Pkt 3. dieser Entscheidungsanmerkung), potenziell Begünstigte oder Letztbegünstigte nicht notwendigerweise Parteien eines Feststellungsverfahrens über die Wirksamkeit der Änderung der Stiftungserklärung (iS einer notwendigen Streitgenossenschaft; vgl. *Spitzer/Schindl*, (Notwendige) Streitgenossenschaft? Die Einlagenrückgewähr im Zivilprozess, *ecolex* 2021, 826 [827]).

Dies gilt auch für den Stiftungsvorstand und einzelne Mitglieder des Stiftungsvorstands. Anderes gilt nur, wenn durch die Änderung der Stiftungserklärung in ihre Rechtsposition eingegriffen wird (zB nachträgliche Verkürzung der Funktionsperiode des Stiftungsvorstandes; dazu OGH 25.11.2020, 6 Ob 211/20b). Es kommt daher im Einzelnen darauf an, welche Personen durch die Änderung der Stiftungserklärung in ihrer Rechtsposition unmittelbar betroffen sind (dazu bereits *Ph. K. Friedl/Zollner*, Unwirksamkeit einer Änderung der Stiftungserklärung aus materieller und prozessualer Sicht, *PSR* 2026, 4 [6]; *Diregger*, RdFU 2026/33). Dies gilt sinngemäß auch für andere Stiftungsorgane (wie einem Stiftungsbeirat und dessen Mitglieder).

Mit anderen Worten: In das Feststellungsverfahren sind alle Personen einzubeziehen, „deren Rechte und Pflichten gegenüber der Privatstiftung durch die (beabsichtigte) Änderung geändert wurden (oder geändert werden sollten)“ (Rn 12 der vorliegenden Entscheidung).

Robert Briem

Dr. Robert Briem ist Rechtsanwalt in Wien.

Ausgewählte OLG-Entscheidungen

Widerrufsvorbehalt nach § 34 PSG

§ 34 PSG

1. Ein wirksamer Widerrufsvorbehalt nach § 34 PSG muss das Wort „Widerruf“ nicht notwendigerweise enthalten.
2. Der Widerrufsvorbehalt muss bereits im Rahmen der Errichtung der Stiftungsurkunde oder spätestens bei Änderung der Stiftungsurkunde vor Entstehen der Privatstiftung aufgenommen werden. Andernfalls hat sich der Stifter endgültig dieses Gestaltungsrechts begeben.
3. Wird bei nicht vorbehaltenem Widerruf die Stiftungsurkunde so geändert, dass das Begehren auf Auflösung durch eine natürliche Person frühestens sechs Jahre nach der Änderung der Stiftungsurkunde als neuer Auflösungsgrund in diese aufgenommen werden soll, so handelt es sich nicht um eine widerrufsgleiche Änderung. Vielmehr soll dadurch nachträglich ein Widerrufsvorbehalt geschaffen werden. Die Änderung ist daher nicht einzutragen.

OLG Wien 10.7.2025, 6 R 76/25b (rechtskräftig)

★

Informationsanspruch des GmbH-Gesellschafters

§ 22 Abs 2 GmbHG

1. Bei der Ausübung des Informationsanspruchs des GmbH-Gesellschafters ist die Gesellschaft nicht zur Herstellung oder Zusendung von Geschäftsunterlagen und Kopien verpflichtet.
2. Das Bucheinsichtsrecht besteht bei Unmöglichkeit der Leistung nicht. Eine solche wird etwa bei Verlust und der Unmöglichkeit der Rekonstruktion von Unterlagen angenommen. Dies wird aus dem allgemeinen Grundsatz abgeleitet, dass der Erfüllungsanspruch nicht zusteht, wenn der Schuldner nachweist, dass keine ernst zu nehmende Chance auf Erbringung der Leistung besteht, also mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Unmöglichkeit der Leistung anzunehmen ist.
3. Die Verwendung von bei Ausübung des umfassenden Informationsanspruchs erlangten Informationen in gerichtlichen Verfahren, worin Gesellschaft und Gesellschafter einander gegenüberstehen, ist dem Gesellschafter weder von vornherein als Verfolgung gesellschaftsfremder Zwecke noch als missbräuchlich zur Last zu legen.
4. Um von einer missbräuchlichen Ausübung des Informationsrechts ausgehen zu können, müssen kumulativ die folgenden drei Umstände feststehen: 1.) Der Gesellschafter verfügt über ein Unternehmen, das in einer Konkurrenzbeziehung zur Gesellschaft steht, bzw beabsichtigt konkret den Aufbau eines solchen. 2.) Die vom Informationsbegehren umfassten Unterlagen oder Informationen sind wettbewerbsrelevant und deren Preisgabe lässt eine schwerwiegende Schädigung der Gesellschaft erwarten. 3.) Es besteht die Gefahr, dass der Gesellschafter die erlangten Informationen für das Konkurrenzunternehmen selbst verwendet oder an Dritte weitergeben wird.

OLG Wien 25.8.2025, 6 R 201/25k (rechtskräftig)

Mit dem
Abo immer
up to date!

**Jetzt 20 % Rabatt
auf Ihr Halbjahresabo 2026!**

Die erste Adresse im Gesellschaftsrecht

Die richtige Perspektive
Alles zum Gesellschaftsrecht

Für die Praxis
Anleitung und Hilfestellung

Aus erster Hand
OGH-Entscheidungen mit Anmerkungen





Weitere Informationen zur Zeitschrift
und alle Abo-Varianten finden Sie unter
shop.lindeverlag.at/gesrz